

REGIERUNGSRAT

1. Juli 2026

26.140

Motion betreffend Dolmetscherkosten bei Elterngesprächen an der Volksschule vom 5. Mai 2026 von Dr. Adrian Schoop, FDP, Baden (Sprecher), Dr. Nicole Burger, SVP, Aarau, Daniele Mezzi, Mitte, Laufenburg; Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat nimmt die Motion entgegen und beantragt mit folgender Begründung die gleichzeitige Abschreibung:

Vorbemerkungen

Im Rahmen der 2. Beratung des Volksschulgesetzes (VSG) im Herbst 2025 hat der Grosse Rat darüber diskutiert, ob eine Regelung in das VSG aufzunehmen sei, nach der die Kosten für Dolmetscherdienste im Rahmen von Elterngesprächen durch die Eltern zu übernehmen sind. Der Grosse Rat hat sich gegen eine solche Bestimmung entschieden. Der Regierungsrat hat zudem in der Beantwortung der (26.24) Interpellation betreffend Bezahlung von Dolmetschereinsätzen an Schulen vom 13. Januar 2026¹ die Rechtslage und die Handlungsspielräume für Schulen bereits aufgezeigt. Die vorliegende (26.140) Motion nimmt die Thematik nun erneut auf, neue Erkenntnisse oder gar eine Verfassungsänderung seit der Beratung vor ein paar Monaten gibt es jedoch nicht.

Begründung der Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung

Gemäss geltender Lehre und Rechtsprechung, basierend auf den verfassungsrechtlichen Grundsätzen, sind in rechtlich relevanten Verfahren Dolmetscherdienste einzubinden (Anspruch auf rechtliches Gehör, Fairnessgebot; vgl. Art. 29 Abs. 1 und 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Art. 6 Abs. 3 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK]). Ansonsten besteht keine Verpflichtung für Schulen zum Einsatz von Dolmetschenden bei Gesprächen mit Kindern oder deren Eltern, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind.

Ist eine Schule der Ansicht, dass für ein Elterngespräch Dolmetscherdienste notwendig sind, haben diese für die Eltern kostenlos zu sein. Dies umfasst auch Gespräche ausserhalb von rechtlichen Ver-

¹ (26.24) Interpellation Dr. Adrian Schoop, FDP, Baden (Sprecher), Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, Reto Wettstein, FDP, Brugg, Daniele Mezzi, Mitte, Laufenburg, Dr. Nicole Burger, SVP, Aarau, vom 13. Januar 2026 betreffend Bezahlung von Dolmetschereinsätzen an Schulen

fahren. So hält das Bundesgericht in seinem Leitscheid vom 7. Dezember 2011 in Bezug auf Dolmetscherdienste fest: "Sollten Dolmetscherdienste tatsächlich im Rahmen dessen, was sich für einen ausreichenden Grundschulunterricht als notwendig erweist, erforderlich sein, müssen auch diese kostenlos zur Verfügung gestellt werden (BGE 144 I 1, siehe insbesondere Erwägung 3.2.4)." Angesprochen sind damit auch Elterngespräche, die für die individuelle Förderung und den schulischen Erfolg des Kindes nötig sind (Standortgespräch, Notenbesprechung etc.). In welchen Gesprächssituationen eine Übersetzung nötig ist und welche Art von Übersetzungshilfe herangezogen wird (digitale Instrumente, Schulpersonal, Person aus familiärem Umfeld, professionelle Dolmetschende etc.), haben die Schulen selbst zu beurteilen und zu entscheiden.

Schulen können die Organisation von Übersetzungsdiensten für Elterngespräche ausserhalb von rechtlichen Verfahren bereits heute in die Verantwortung der Eltern übertragen. So kann von den Eltern verlangt werden, dass sie sich so organisieren, dass sie an Elterngesprächen hinreichend verstehen und kommunizieren können (beispielsweise durch Beizug einer übersetzenden Person aus ihrem Umfeld).

Das Anliegen der Motionärin und der Motionäre ist somit bereits heute umgesetzt: In rechtlich relevanten Verfahren sind Dolmetscherdienste einzubinden. Diese müssen für die Eltern kostenlos sein. Für Gespräche ausserhalb von rechtlichen Verfahren kann die Organisation von Übersetzungshilfen an die Eltern übertragen werden.

Die Schulen haben im Hinblick auf das Kindeswohl und den schulischen Erfolg der Kinder ein Interesse daran, dass die Zusammenarbeit mit den Eltern gut funktioniert. Dazu gehört auch eine gelingende Kommunikation und Informationsvermittlung an Elterngesprächen. Es ist somit nachvollziehbar, dass Schulen für Gespräche mit neu zugezogenen fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern beziehungsweise deren Eltern auch ausserhalb der rechtlichen Verfahren eine Übersetzung organisieren. Gleichzeitig erwartet der Regierungsrat, dass die Schulen ihre Verantwortung im Hinblick auf eine erfolgreiche soziale Integration fremdsprachiger Eltern wahrnehmen. Eltern, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, soll unmissverständlich vermittelt werden, dass es sich bei der Bereitstellung von Übersetzungshilfen durch die Schule über eine vorübergehende Hilfestellung handelt und dass sie sich mittelfristig die nötigen Deutschkenntnisse anzueignen haben. Das Departement Bildung, Kultur und Sport wird hierzu entsprechende Empfehlungen zuhanden der Schulen publizieren.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Bei einer Überweisung der Motion wäre zwecks Schaffung einer expliziten gesetzlichen Grundlage das VSG anzupassen.

Vorgesehene Art der Umsetzung und geltende Frist

Die Überweisung als Motion würde die Vorlage einer Gesetzesänderung (vgl. § 45 Abs. 1 Gesetz über die Organisation des Grossen Rats und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG]) bedingen, mit folgender Begründung: Anpassung des VSG. Dafür würde eine dreijährige Frist gelten (vgl. § 42 Abs. 3 lit. a GVG).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'662.–.

Regierungsrat Aargau